

10.07.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen**“ (Drs. 16/2279) und der Beschlussempfehlung (Drs. 16/3468) des federführenden Ausschusses.

Der Landtag beschließt,

den Gesetzentwurf „**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen**“ (Drs. 16/2279) mit folgenden Maßgaben, im Übrigen aber unverändert unter Aufrechterhaltung der Inhalte der Beschlussempfehlung (Drs. 16/3468) anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

a) In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Ab dem 1. Januar 2016 wird die Denkmalliste elektronisch geführt."

b) In § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die elektronisch geführte Denkmalliste der Baudenkmäler und ortsfesten Bodendenkmäler wird maschinenlesbar und frei zugänglich veröffentlicht."

c) § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Wer nach Bodendenkmälern graben, Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen oder mit technischen Hilfsmitteln nach Bodendenkmälern suchen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde."

Datum des Originals: 10.07.2013/Ausgegeben: 10.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

d) § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet und
2. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird.

Das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband und den im Landtag zuständigen Fachausschüssen durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Erbringung des Sachkundenachweises zu treffen."

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, ist die angemessene Belohnung nach erfolgter Ablieferung des Fundes hiervon nicht berührt. Über die Höhe der Belohnung entscheidet die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt."

3. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 28 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

"Das Betreten von Gebäuden und Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Begründung:

§ 3

Die Umstellung der bisher analog geführten Denkmallisten auf elektronisch geführte Denkmallisten (elektronisches Denkmalregister) entspricht dem Standard moderner Verwaltungsarbeit (eGovernment). Durch eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016 soll den Unteren Denkmalbehörden eine ausreichende Übergangszeit zur Einführung der elektronischen Register gewährt werden.

Die *pro-aktive* Veröffentlichung der Denkmallisten der Baudenkmäler und der ortsfesten Bodendenkmäler in maschinenlesbarer Form ermöglicht die Entwicklung EDV-gestützter Applikationen mit großem Mehrwert für Kultur- und Tourismus-Portale.

Konnexitätsrelevante wesentliche Belastungen gemäß Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung NRW sind nicht zu erwarten.

§ 13

Die Suche nach Bodendenkmälern mit technischen Hilfsmitteln ist geeignet, Bodendenkmäler, die sonst verborgen geblieben wären, aufzuspüren und einer wissenschaftlichen Auswertung zuzuführen. Sie beinhaltet jedoch bei unsachgemäßem Vorgehen die Gefahr der Zerstörung von Bodendenkmälern. Die Erbringung eines Sachkundenachweises als Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis stellt eine notwendige Qualifikation beispielsweise von Sondengängern sicher.

Mit der Einführung eines Sachkundenachweises in Verbindung mit einer unabhängig davon bestehenden Genehmigungspflicht wird eine in anderen Bundesländern längst übliche Praxis übernommen, die zudem von den beiden Landschaftsverbänden und weiteren Experten in der durchgeführten Anhörung als gut bewährt kommuniziert wurde.

Durch die explizite Einfügung des Genehmigungsvorbehalts bereits für Nachforschungen (Suche) wird zusätzliche Rechtsklarheit geschaffen, die so bisher nicht besteht. Bisher muss ein Vorsatz nachgewiesen werden, dass sich die Suche auf Bodendenkmäler richtet.

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt. Bereits jetzt gibt es im Grundsatz eine Genehmigungspflicht (vgl. Almuth Gumprecht 2005: Grabungsgenehmigungen für Metallsondengänger?), die aber wohl in der Praxis nur schwer umzusetzen ist.

Der bisher erfolgende Verweis auf den §13 DSchG in seiner noch geltenden Fassung ist nicht plausibel, weil dort dem Grundsatz nach nicht die Genehmigungspflicht von Suchen mithilfe von Metallsonden angesprochen ist, sondern nur Ausgrabungen selbst (wie schon aus dem Titel des §13 DSchG „Ausgrabungen“ hervorgeht).

Die vorgeschlagene Ergänzung ist somit ein Beitrag zur Entbürokratisierung, weil über die geschaffene Rechtssicherheit juristische Auseinandersetzungen vermieden werden, die sich stets nur auf den Einzelfall beziehen.

§ 17

Einfügung eines neuen §17 "Schatzregal" in das DSchG, in Verbindung damit die Verankerung einer Soll-Bestimmung zur Auszahlung einer Belohnung. Die Auszahlung der Belohnung wird ausdrücklich nicht an die Legalität der Grabung geknüpft, um auch bei illegal durchgeführten Grabungen eine Motivation zur Abgabe des Fundes zu erreichen.

Es ist unstrittig, dass mit der Einführung des Schatzregals ein Umstand behoben werden soll, der sich als Regelungslücke mit dem Charakter zur Aufforderung, sich delinquent zu verhalten, interpretieren lässt. Gleichwohl kann es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, jedes Fehlverhalten sofort zu kriminalisieren. Im Gegenteil muss ihm an der sachbezogenen Zusammenarbeit mit allen interessierten Bevölkerungsgruppen gelegen sein. Diese Praxis ist in anderen Bundesländern üblich und hat sich bewährt. Deshalb ist eine Belohnung auch für „unlauter“ durchgeführte Suchungen und Grabungen gut geeignet, diese Entkriminalisierung zu fördern.

§ 28

Es wird ein generelles Betretungsrecht für die Denkmalbehörden festgelegt, damit diese ihre Aufgabe zur Feststellung von Denkmälern wahrnehmen können. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG ist gewahrt und kann nur auf richterliche Anordnung oder bei Gefahr im Verzug eingeschränkt werden.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Oliver Bayer
Lukas Lamla

und Fraktion